

## Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Langelsheim (SBL) der Stadt Langelsheim (SBL-Satzung)

### § 1 Eigenbetrieb

Einrichtungen der Stadt Langelsheim, die der Freizeitgestaltung, der Förderung des Tourismus und sonstigen nach außen gerichteten Zwecken dienen, werden – soweit es zweckmäßig ist – als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Langelsheim nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

### § 2 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Betriebe Langelsheim (SBL)“.

### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens 500.000 Euro.

### § 4 Gegenstand des Eigenbetriebes

Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb von städtischen Einrichtungen und die Förderung des Touristikmarketings in der Stadt Langelsheim. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### § 5 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister als Teil ihres / seines Hauptamtes.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften und führt seine laufenden Geschäfte.
- (3) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten nach Absatz 2 gelten die Wertgrenzen und sonstigen Regelungen, die auch allgemein für die Stadt Langelsheim anzuwenden sind.

**§ 6**  
**Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses**

- (1) Der Rat der Stadt Langelsheim bildet einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus neun Ratsmitgliedern.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, für die nicht der Rat oder der Verwaltungsausschuss oder die Betriebsleitung zuständig sind.

**§ 7**  
**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.
- (3) Die Sonderkasse führt eigene Bankkonten.

**§ 8**  
**Inkrafttreten\*)**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Touristikbetrieb der Stadt Langelsheim vom 07. Dezember 2006 außer Kraft.

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.01.2008